

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 26 (1875)

Artikel: Forstwirtschaftliche Streiflichter aus Appenzell Inner-Rhoden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763852>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ursenen letzten Herbst den Lehrer von Hospenthal in den St. Gallischen Bannwartcurs.

Obigen 2 Projecten wird sich sehr wahrscheinlich in Bälde ein 3. anschließen, die Aufforstung nämlich einer der Gebirgshänge bei Realp.

Es ist dieser Beginn der Wiederbewaldung Ursens eine so erfreuliche Erscheinung in unserem Hochgebirge, daß nicht nur der Forstmann, sondern jeder Schweizer dieselbe begrüßen und mit Interesse der Ausführung der Projecte folgen wird. Den Ursenen zollen wir unsere Achtung und wünschen ihnen Glück und Ausdauer in ihren löslichen Bestrebungen.

Forstwirtschaftliche Streiflichter aus Appenzell Inner-Rhoden.

Wir müssen es darauf ankommen lassen, daß unsre Aufschrift auf den ersten Blick als Ironie erscheint. Darum machen wir uns gerade daran, in dieser Zeitschrift einen Bericht einmal aus dem Ländchen niedergelegen, von dessen Waldeswirtschaft bisher höchstens in zerstreuten Notizen die Rede war. Wir müssen die Geduld der Leser vorerst ein klein wenig für einen geschichtlichen Rückblick in Anspruch nehmen.

Bekanntlich hat sich das Augenmerk der Landesväter vor Jahrhunderten mehr auf die Erhaltung der Wälder gerichtet, als Solches bis in die Mitte unsers Jahrhunderts hinein der Fall war. Der Bannung der Wälder lag — wie das Wort selbst sagt — der Schutz derselben zu Grunde; freilich galt der Name manchmal mehr als der Zweck. Durch eine wohl fühlbare, aber keineswegs begreifliche Ueberlieferung ist es dahin gekommen, daß die anfänglich lediglich wirtschaftlichen Eintheilungen des Gemeinwaldes zum Kerne rechtlicher Unterscheidungen wurden und durch diese unnatürlichen Verquickeungen dem Zuviel oder Zuwenig in Schonung und Benutzung den Weg bahnten. Die Bannwälder mußten — trotzdem sie groß geworden und die weise Absicht gänzlicher Schonung dahinfallen mußte — nun einmal stehen bleiben, der Egoismus und eine gewisse frankhafte Pietät der Leute standen in diesen Bannwäldern gleichsam verkörpert da; daneben lag das bannfreie Revier, in dem sich die schonungsloseste Benutzungsweise dafür um so mehr geltend machte. Doch wir wollen keinen Stein auf frühere Verhältnisse werfen, so lange in unsrer Zeit die größte Miszwirtschaft noch manchen Ortes sich zeigt. Unsere Zeit ist wohl durchgängig von einem guten Willen für den Wald beherrscht. Am guten Willen fehlte es aber auch früher nicht; lese man z. B. die ausführlichen Mittheilungen, die in dem verdienstlichen Werke, Bericht an den hohen schweizerischen Bundesrath über die Untersuchungen der schweiz.

Hochgebirgswaldungen, vorgenommen in den Jahren 1858, 1859 und 1860" (Bern 1862) niedergelegt sind. In Bezug auf Innerrhoden sind sowohl die früheren scharfen Mandate gegen Ziegenweide, als auch die Verordnungen von 1839/49 angeführt. Letztere hatte weniger eine forstliche Bedeutung, als vielmehr den Zweck, die Hypotheken gegen Schwächung durch Niederschlag des zum Unterpfande gehörigen Holzes zu schützen. Das forstliche Interesse schlummerte bis zum Jahre 1860 noch derart, daß der Vater des Schreibers dieser Zeilen ordentlich verspottet wurde, als er im Jahr 1852 ein ausgewachsenes Stück Waldung an einen Holzhändler verkaufte und darauf an dieser Waldstatt die erste Saat und Pflanzung anlegte. Doch nun hat das lebendige Beispiel derart gewirkt, daß die seit mehreren Jahren bestehende staatliche Waldschule alljährlich 30—40,000 Pflänzlinge in Staats-, Corporations- und Privatwaldungen abgibt. Wir zweifeln, ob man halb so viel ausgerichtet hätte, wenn man mit einer Verordnung, statt mit einem lebendigen Beispiele begonnen hätte. Der Grund liegt nun einmal in der Psychologie des Landbewohners und wir können den eidgenössischen Behörden keinen aufrichtigeren Rath geben, als das Reglementiren so viel als möglich zu beschränken; die Frucht muß von sich aus reifen, durch Druck wird ihr Wachsthum zerstört und sie fault. Bekanntlich hat es in den nun vom Bund an Hand genommenen Wirtschaftsmaterien auch weniger an Verordnungen als an lebenskräftiger Handhabe des betreffenden Wirtschaftszweiges gefehlt. Uebrigens stand man in Innerrhoden auch auf dem Wege der Verordnung nicht weiter zurück, als andere schweizerische Stände. Schon im Jahre 1860 wurde in einer grossräthlichen Verordnung ein gesetzliches Auslösungsrecht des vielfach auf den Waldungen lastenden Trattrechtes der anstoßenden Weiden aufgestellt und bei Wiederanpflanzung selbst ein zeitweiliges Einstellen des Trattrechtes ohne Entgelt gewährt. Nach dem Hochwasser des Jahres 1868 verscholl die harte Predigt für den Schutz der Hochwaldung auch im Appenzell nicht. Es wurde in eindringendster Denkschrift seitens eines Grossrathsmingledes im Weinmonat desselben Jahres der Große Rath auf die hohe Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht. Der vorgelegte Entwurf einer „Waldordnung“ wurde einer Specialcommission zugewiesen, die den durchberathenen Entwurf mit Bericht dem h. Großen Rath auf dessen nächste Sitzung vorlegte. Am 1. Heumonat 1869 fand die denkwürdige Sitzung statt, in welcher in bemühender Berathung der Entwurf artikelweise angenommen, in der Endabstimmung aber verworfen wurde. Die Frage in ihrer ganzen Schwere wurde nur von wenigen Mitgliedern des Rathes erwogen; diesem schlimmen Umstande kam dann

noch die Hereinziehung verschiedener Rechtsfragen über Servituten des Gemeinholzes zu Hilfe und eines der nützlichsten Werke scheiterte. Aber die Anregung ruhte deswegen noch nicht. Im Jahre 1870 wurde ein neuer Entwurf mit neuem Denkwort — diesmal von der seit einiger Zeit dem Namen nach bestehenden Forstcommission und einigen Zuzügern — eingelegt; der Rath war in der Klemme zwischen der Engherzigkeit seiner Mehrheit und dem Drängen und fand einen Ausweg in der Ueberweisung der Vorlage an die Landsgemeinde. Diese aber wollte auch nicht in dem Ding sein. Nun machte man sich an eine „Verordnung über die Bewirthschaftung der Amts- und Corporationewaldungen“; die Beaufsichtigung der letztern liegt nämlich verfassungsmäig in der Aufgabe der Regierung; letztere war daher befugt, hierüber Bestimmungen aufzustellen. Man tröstete sich bei dieser Beschränkung mit der tagtäglich immer mehr vorkommenden Wahrnehmung, daß die Privat-Holzbesitzer das Holz möglichst schonen und pflegen, seitdem es nicht die unergiebigste Quelle des Volkswohlstandes und des mehreren Geldumlaufes im Lande geworden ist. Mancher hat mehr als sein Heim aus dem Holzverkauf gültfrei machen können. Zudem sind die großen Waldbestände — hauptsächlich diejenigen im höhern Gebirge — fast ausschließlich Corporationen-Eigenthum und es ist mit der darauf angenommenen Verordnung vom 13. Brachmonat 1872 hauptsächlich auf das im Sinne der Bundesbestimmungen liegende Wünschenswerthe thatsfäglich aller Bedacht genommen worden. Freilich ist es eine nicht gar leichte Aufgabe, gegen die eingefleischte Willkürherrschaft der Bannwärte mit einem rationellen Hefte aufzutreten. Es geschieht aber doch, freilich allmählig und oft im Kampfe gerade mit denjenigen Leuten, die unaufhörlich den Fortschrittsreigen spielen und auf die Kunst der Masse aber mehr blicken, als auf einen rationellen Haushalt, der an's faule Fleisch das Messer ansetzt. Wenn wir der Intervention des Bundes einerseits nicht gerufen hätten, so begrüßen wir anderseits nun doch aufrichtig dessen kräftigere Hand.

Da bisher aus dem kleinen Bergländchen wenig oder nichts über dessen Holzwirthschaft gemeldet worden ist, entschuldigt man es ohne Zweifel, wenn durch die Mittheilung eines Actenstückes das Vorgehen der Forstbehörde gegenüber den Corporationen gezeigt wird. In dem nachfolgenden Bildchen handelt es sich um den Beschlus der Holzgenossenschaft Dorf-Schwendi, 200 Tannen zu versteigern, um eine Schuld von 40,000 Fr. angemessen zu verringern. Letztere rührte von der Errichtung eines Schwellenwerkes zur Benutzung des Wasserweges bei Holztransporten her. Es wurde darauf in den öffentlichen Blättern von den hohen Preisen einzelner Stücke Tannen Er-

wähnung gethan und der nachfolgende Bericht mag um das nicht minderes Interesse haben.

Tit. Commission der Holzgenossenschaft

Dorf-Schweiz.

Bei unserm Gange in die Ihrer Verwaltung unterstehenden Waldungen war es uns nicht möglich, bestimmte Verfügungen anzugeben, sondern mußten Solches der h. Standescommission überlassen. Es wird Ihnen nun von dieser Seite eine bezügliche Schlussesnahme mitgetheilt werden. Da wir aber von dem Gedanken ausgehen, daß es sich bei Erzielung von Verbesserungen — namentlich von solchen wirthschaftlicher Natur — weniger um Beschlüsse handelt, als vielmehr um vertrauliche Besprechung der gemeinsamen Angelegenheit und eine treue Fühlung der für einen und denselben Wirtschaftszweck bestellten Organe unter einander, halten wir es für angezeigt, Ihnen in einigen Säzen unsere an Ort und Stelle geschöpfte Anschauung mitzutheilen.

Wir gehen vorerst mit der Meinung Ihres Hrn. Präsidenten einig, daß das Anfangsstück des Rothmooswaldes wegen der aufkommenden, jungen Waldung der Art zu bestimmen sei und nehmen an, daß für den im Vorhaben liegenden Schlag von 200 Tannen aus diesem Stücke bis und mit dem Prachtexemplare der Weißtanne 50 Stücke zu entnehmen wären. Es wäre von ungemeinem Vortheile gewesen, wenn das über dieser Parzelle liegende Stockfeld ohne Beseitigung der Stöcke bereits schon angepflanzt worden wäre, um sowohl für sich selber zu wachsen, als auch dem unten liegenden Theile den natürlichen Schutz und Schirm zu verleihen. Wir nehmen an, daß Solches im nächsten Herbste nachgeholt werde. Eine Beseitigung der Stöcke würden wir deshalb als Unglück ansehen, weil eine steile, den Rutschungen leicht unterliegende Halde daliegt, sodann aber namentlich auch, weil aus dem Stochholze kaum ein Rappen über den Arbeitslohn sich erschwingen ließe, während anderseits das faulende Holz dem Waldboden eine nicht zu unterschätzende Düngung verleiht und namentlich auch die für das Waldwachsthum glückliche Mischung des Bodens erhalten wird. Nach den Wahrnehmungen einer kurzen Erfahrung nämlich scheint sich beim Waldboden das Gesetz der Bearbeitung des Bodens für Feldbau gerade umzukehren; so scheint es die Natur des Waldes und Fruchtfeldes nach ihrer verschiedenen Hauptseite der Ruhe und des Wechsels selbst schon anzudeuten, wie denn die Natur die erhabensten Lehren in die einfachsten Beispiele einfleidet. Wir erwähnen einen kleinen Fingerzeig der Natur, der einem sehr fundigen Mitgliede Ihrer

Commission ein Fragezeichen war. Es giebt nämlich unter den Waldbäumen wie unter den Thieren Arten, deren Natur auf größere gesellige Verbindungen hinstrebt. Beispiele sind unsere herrlichen Fichtenwälder, ander Orts die Kiefernwälder. Nirgends gewahrt man aber große Weißtannen- oder Arvenwälder. Das natürliche Hülfsmittel nun liegt in dem Umstande, daß alle Zapfen der Rothanne bei der Zeitigung niederwärts hängen, leicht und ganz bei den ersten Frühlingslüften sich öffnen, und ihre Samen fallen lassen, während die Zapfen der Lärche und Weißanne auch nach der Zeitigung meistens aufrecht an den Zweigen stehen, so daß sie sich selten ganz öffnen und ungleich länger Schnabelweide bilden. Ge-wisse Baumgeschlechter sind also der Menschenhand anvertraut worden.

Das gleiche Vorgehen der Anwendung des Kahlschlages scheint uns im Wesen auch für den Bernereggwald angezeigt. Ueberhaupt dürfen eine rationelle Theorie und eine einsichtige Praxis mit einander darin übereinkommen, daß für die Waldungen, die im sog. zahmen Banne liegen, der Kahlschlag — für diejenigen im wilden Banne aber der Dunkelschlag die natürlichen Wirtschaftsweisen bilden. Letzteres liegt im Wesen der Alpenforstwirtschaft, die wiederum besonderen Natur- und Wirtschaftsgesetzen unterliegt. Wenn wir in dieser Hinsicht von dem Dunkelschlage als einer berechtigten Wirtschaftsweise sprechen, thun wir dieses aber doch nur in beschränktem Sinne. Wir meinen nämlich damit, daß mit dem Dunkelschlage begonnen werden soll, um nicht auf einmal die hoch gelegene Waldgegend der lebensgefährlichen Nachtheit zu übergeben; nach und nach dürfen dann aber auch diese Holzschläge in der höhern Berggegend licht stattfinden, da die Gegend durch den Dunkelschlag einerseits vorbereitet worden ist und nur bei dieser Wirtschaftsweise ein gesunder neuer Wald aufwachsen kann.

Gleichwohl müssen wir aber von diesem Grundsatz im vorliegenden Falle hinsichtlich des Bernereggwaldes Umgang nehmen und den Einzeln-Hieb von 100 Stücken, die etwa ein Alterszeichen tragen, als angezeigt erachten; nie könnten wir uns damit einverstanden erklären, mit dem herrlichen Walde eine bloße Silberstrecke zu manipuliren, indem man ihm die prächtigsten Stücke wegnähme und ihn in seinem natürlichen Wesen und nationalökonomischen Werthe empfindlich trüfe; der Wald bildet auch eine Art Körper und ist analogen Wirtschaftsgesetzen unterthan.

Den Güllenwald möchten wir von dem Opfer lieber verschont wissen, da derselbe ziemlich licht dasteht und in erfreulichem Wachsthum lebt; da aber eine gebieterische Nothwendigkeit über der Verwaltung herrscht, erklären

wir uns damit einverstanden, daß am untern Ende — dem Bache nach — die mangelnden 50 Stücke nachgeholt werden.

Um sich durch das lebendige Wort noch mehr aufzuklären, als es leider durch das geschriebene möglich ist, wird sich die Forstcommission nicht enthalten, bei dieser bedeutenden Wirtschaftsvorfehrung selbst an Ort und Stelle mitzuwirken; mit dem bezüglichen Mandate ist vorläufig Hr. Landeshauptmann Fässler bestellt.

Zu den gemachten Auseinanderseßungen wiederholen wir die schon mehrmals früher und jüngstens gemachte Aufforderung, daß der Wald seine angestrebte Verjüngung erhalten solle und namentlich gewisse weitere Strecken mit Nachpflanzung versehen werden sollen. In diesem ernsten Gebote liegt keineswegs ein Vorwurf; vielmehr möchten wir dem Umstande der bisherigen Verzögerung auch seine guten Seiten abgewinnen. Ohne Zweifel hätte nämlich eine fröhliche Anpflanzung in beliebter, einseitiger Wahl der Holzart stattgefunden; während nun namentlich eine vertrauliche Besprechung beim gemeinsamen Gange die Wahl mehrerer Hölzer und namentlich auch die Mischung mit Laubholz als nothwendig erklärt hat. Ueberhaupt dürfte es uns glücken, aus der Naturwirtschaft heraus die einfachsten Regeln für das gesunde Leben des Waldes mitzunehmen und namentlich nicht der Einseitigkeit der Theorie zu verfallen, ohne anderseits deren weise Lehre am Wege liegen zu lassen. So sehr die Waldwirtschaft bisher in Innerrhoden darnieder gelegen ist, dürfte doch bald der Zeitpunkt gekommen sein, wo es uns und namentlich der gesegnetsten Holzgenossenschaft vergönnt ist, eine große Waldschule in unsern Complexen vorzustellen, wo jedes Wirtschaftssystem nicht seine ausschließliche, wohl aber natürliche Berechtigung finden dürfte. Kaum ein Land in so kleinem Umkreise birgt wie das unsrige hiefür seine Vorausseßungen.

Um Ihnen schließlich die ganze Schlussesnahme zur Mittheilung zu bringen, ist noch zu bemerken, daß in Folge des bedeutenden Holzschlages der 200 Stücke die Anzeichnung von Bau-Holztheilen für dieses Jahr zu unterbleiben hat. Nach den gemachten längern Erörterungen und im Hinblicke auf die Handgreiflichkeit der bezüglichen Motive nehmen wir von einer weiteren Auseinanderseßung diesbezüglich Umgang.

Wir schließen mit dem besten Vertrauen, daß, wie der Waldsame auf dem Boden der Holzgenossenschaft Dorf-Schwende nicht auf unfruchtbare Erdreich falle, auch unsere Worte nicht vergebens in das Werk Ihrer Waldwirtschaft und bezüglicher Berathung fallen werden.